

Anlagerichtlinien

1. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Allgemeine Grundsätze	2
2	Balanced Portfolios	4
2.1	CSA 2 Mixta-BVG 25	4
2.2	CSA 2 Mixta-BVG 25 Plus	4
2.3	CSA 2 Mixta-BVG 35	5
2.4	CSA 2 Mixta-BVG 45	5
2.5	CSA 2 Mixta-BVG 75	6
2.6	CSA 2 Mixta-BVG Index 25	6
2.7	CSA 2 Mixta-BVG Index 35	7
2.8	CSA 2 Mixta-BVG Index 45	7
2.9	CSA 2 Mixta-BVG Index 75	8
3	Equity Portfolios	9
3.1	CSA 2 US Index	9
3.2	CSA 2 World Index	9
4	Real Estate Portfolios	10
4.1	CSA 2 Multi-Manager Real Estate Global	10
5	Alternative Portfolios	12
5.1	CSA 2 Private Equity	12

Gestützt auf Art. 13 der Statuten der **Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule** (nachstehend Stiftung genannt) hat der Stiftungsrat die folgenden Anlagerichtlinien erlassen. Die allgemeinen Grundsätze sowie die besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Anlagestiftungen (ASV) und sofern diese keine besondere Regelungen enthalten, sinngemäss auch die Anlagevorschriften aus BVV 2.

1.2 Wo die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikeln 54 und 54a BVV 2 überschritten werden, sind in den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien der Vergleichsindex und die maximale prozentuale Abweichung vom Vergleichsindex genannt.

Nicht überschritten werden dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikeln 54 und 54a BVV 2 in den Mischvermögen.

1.3 Die Kategorienbegrenzungen einzelner Anlagekategorien (Art. 55 BVV 2) sind nur für Mischvermögen (Balanced Portfolios) massgebend. Mischvermögen und festverzinsliche Anlagegruppen dürfen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 einsetzen, sofern sie in der Benchmark enthalten sind, die Benchmark breit diversifiziert ist und diese grösstenteils aus nicht alternativen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 besteht.

1.4 Von den allgemeinen Grundsätzen sowie den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrates den Abweichungen zustimmt.

Die Abweichungen sind den zuständigen Anlagekomitees mitzuteilen und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

1.5 Eine kurzfristige Überschreitung der Begrenzungen ist erlaubt, sofern diese passiv, d.h. durch Kurs- oder Währungsgewinne/-verluste, oder durch Ausgaben oder Rücknahmen von Ansprüchen erfolgt.

1.6 Auf eine Kreditaufnahme (sog. Leverage) ist grundsätzlich zu verzichten. Eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme, z.B. zur Finanzierung von Rücknahmen oder zur Überbrückung von gegenläufigen Zahlungsströmen mit unterschiedlicher Valuta ist jedoch zugelassen.

1.7 Sofern die besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien ein Mindest- und oder ein Durchschnittsrating verlangen, gelten zusätzlich folgende Regeln:

- falls die Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S&P), Moody's Investor Service (Moody's) und Fitch Ratings, Ltd. (Fitch) unterschiedlich sind, gilt das tiefste,
- falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

1.8 Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Collateral Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

1.9 Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einschliesslich der zugehörigen Fachempfehlung einzuhalten. Die verfolgten Strategien müssen fachmännisch begründbar sein und die Anwendung muss folgendes bezwecken:

- Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, insbesondere Absicherung von Zins-, Währungs- oder Aktienkursrisiken der Anlagen;
- Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen;
- Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen;
- Ausnützung von höherer Marktliquidität und tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen.

1.9.1 Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte gemäss den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe zugelassen sind. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen Derivat-Konstruktionen ist nicht erlaubt.

1.9.2 Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Schuldners bzw. der Gegenpartei verfügen. Die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen gemäss den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien sind jeweils unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.

- 1.9.3** Hebeleffekte durch den Einsatz von Derivaten sind nicht erlaubt. D.h., dass das ökonomische Exposure einer Anlagegruppe nie höher als dessen Vermögen sein darf und dass keine Leerverkaufspositionen auf einzelnen Titeln („Netto-Short-Positionen“) bestehen dürfen. Derivat-Positionen müssen also stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein.
- 1.9.4** Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen. Eine von der Stiftung unabhängige Fachstelle prüft täglich die Einhaltung der Derivat-Richtlinien. Ein Derivate-Reporting wird mindestens quartalsweise erstellt und einmal jährlich im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.
- 1.10** Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektive Anlagen investieren.
- 1.10.1** In Anlagegruppen, welche primär über Direktanlagen investieren, ist der Anteil an kollektiven Anlagen insgesamt auf max. 10% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. In den übrigen Anlagegruppen ist der Anteil an einer kollektiven Anlage auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 1.10.2** Für den Erwerb von kollektiven Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Durchschnittsrating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Das Halten von kollektiven Obligationenanlagen, deren Durchschnittsrating nach dem Kauf unter die Mindestanforderung sinkt, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 1.10.3** Nicht zulässig sind Anlagen in kollektive Anlagen, die Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.
- 1.11** Die nachstehenden besonderen Bestimmungen sowie ein allfälliger Prospekt können abweichende Regelungen enthalten, welche den allgemeinen Grundsätzen vorgehen.

2 Balanced Portfolios

2.1 CSA 2 Mixta-BVG 25

2.1.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.1.4 zugelassen.

2.1.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.1.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
35% bis 75%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
40% bis 85%	Nominalwerte Total
3% bis 23%	Aktien Schweiz
2% bis 22%	Aktien Ausland
15% bis 35%	Aktien Total
0% bis 25%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 25%	Immobilien Total
5% bis 30%	Fremdwährungen

2.1.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.1.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.2 CSA 2 Mixta-BVG 25 Plus

2.2.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.2.4 zugelassen.

2.2.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.

2.2.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
18% bis 30%	Obligationen Schweizerfranken
11% bis 30%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 16%	Hypotheken Schweiz
29% bis 75%	Nominalwerte Total
5% bis 15%	Aktien Schweiz
10% bis 20%	Aktien Ausland
15% bis 35%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
5% bis 21%	Immobilien Total
5% bis 15%	Alternative Anlagen Total
10% bis 30%	Fremdwährungen

2.2.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.2.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.3 CSA 2 Mixta-BVG 35

2.3.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.3.4 zugelassen.

2.3.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.3.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
28% bis 68%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
35% bis 75%	Nominalwerte Total
8% bis 28%	Aktien Schweiz
7% bis 27%	Aktien Ausland
25% bis 45%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 20%	Immobilien Total
10% bis 30%	Fremdwährungen

2.3.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.3.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.4 CSA 2 Mixta-BVG 45

2.4.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.4.4 zugelassen.

2.4.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.4.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
20% bis 60%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
30% bis 65%	Nominalwerte Total
13% bis 33%	Aktien Schweiz
12% bis 32%	Aktien Ausland
35% bis 50%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 20%	Immobilien Total
15% bis 30%	Fremdwährungen

2.4.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldner gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.4.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.5 CSA 2 Mixta-BVG 75

2.5.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.5.4 zugelassen.

2.5.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.5.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 20%	Liquide Mittel
0% bis 20%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
0% bis 35%	Nominalwerte Total
20% bis 40%	Aktien Schweiz
25% bis 65%	Aktien Ausland
65% bis 85%	Aktien Total
0% bis 15%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 15%	Immobilien Total
15% bis 30%	Fremdwährungen

2.5.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.5.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.6 CSA 2 Mixta-BVG Index 25

2.6.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.6.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen und Aktien.

2.6.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

45% bis 51%	Obligationen Schweizerfranken
10% bis 12%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
14% bis 18%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)
69% bis 81%	Nominalwerte Total
8% bis 12%	Aktien Schweiz
12% bis 18%	Aktien Ausland
20% bis 30%	Aktien Total
12% bis 18%	Fremdwährungen

2.6.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.6.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.7 CSA 2 Mixta-BVG Index 35

2.7.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.7.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen und Aktien.

2.7.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

35% bis 41%	Obligationen Schweizerfranken
10% bis 12%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
14% bis 18%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)

59% bis 71% Nominalwerte Total

12% bis 16%	Aktien Schweiz
18% bis 24%	Aktien Ausland

30% bis 40% Aktien Total

18% bis 24% Fremdwährungen

2.7.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.7.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.8 CSA 2 Mixta-BVG Index 45

2.8.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.8.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen und Aktien.

2.8.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

25% bis 31%	Obligationen Schweizerfranken
10% bis 12%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
14% bis 18%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)

49% bis 61% Nominalwerte Total

16% bis 20%	Aktien Schweiz
24% bis 30%	Aktien Ausland

40% bis 50% Aktien Total

24% bis 30% Fremdwährungen

2.8.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.8.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.9 CSA 2 Mixta-BVG Index 75

2.9.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.9.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen, Aktien.

2.9.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

9% bis 11%	Obligationen Schweizerfranken
9% bis 11%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
4% bis 6%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)

22% bis 28% Nominalwerte Total

35% bis 39%	Aktien Schweiz
14% bis 18%	Aktien Ausland
14% bis 18%	Aktien Ausland (abgesichert gegen CHF)
5% bis 7%	Aktien Schwellenländer

68% bis 82% Aktien Total

19% bis 25% Fremdwährungen

2.9.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.9.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3 Equity Portfolios

3.1 CSA 2 US Index

- 3.1.1** Mit ihren Anlagen bildet die Anlagegruppe den Vergleichsindex „MSCI USA (TR)“ möglichst genau nach. Dabei kann es vorkommen, dass nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindexes investiert wird, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Vergleichsindexes zurückgegriffen wird (Optimized Sampling).
- 3.1.2** Die liquiden Mittel (CHF, USD) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden.
- 3.1.3** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.1.4** Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist in Abweichung zu Art. 1.9 der Anlagerichtlinien nur zur Ausnützung von höherer Marktliquidität und/oder tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen und/oder zur Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen zulässig.
- 3.1.5** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.2 CSA 2 World Index

- 3.2.1** Mit ihren Anlagen bildet die Anlagegruppe den Vergleichsindex „MSCI World ex Switzerland IMI (NR)“ möglichst genau nach. Dabei kann es vorkommen, dass nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindexes investiert wird, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Vergleichsindexes zurückgegriffen wird (Optimized Sampling).
- 3.2.2** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden.
- 3.2.3** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.2.4** Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist in Abweichung zu Art. 1.9 der Anlagerichtlinien nur zur Ausnützung von höherer Marktliquidität und/oder tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen und/oder zur Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen zulässig.
- 3.2.5** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4 Real Estate Portfolios

4.1 CSA 2 Multi-Manager Real Estate Global

- 4.1.1** Die Anlagegruppe investiert grundsätzlich in Anlagevehikel mit nicht öffentlich gehandelten Anteilen wie z. B. Fonds und ähnliche Strukturen und baut so ein indirektes Exposure in den internationalen Immobilienmärkten auf. Dabei handelt es sich typischerweise um:
- Limited Partnerships (LPs)
 - Limited Companies (Ltds)
 - Limited Liability Companies (LLCs)
 - Investmentgesellschaften
 - Private REITs
 - SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable)
 - FCPs (Fonds Commun de Placement)
 - Unit Trusts
 - Weitere offene oder geschlossene Anlagevehikel ähnlicher Art, die sowohl reguliert als auch unreguliert sein können

In Ausnahmefällen sind aber auch Anlagevehikel mit öffentlich gehandelten Anteilen insgesamt bis max. 10 % des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt.

Die Anlagevehikel müssen dem Erwerb und Verkauf oder der Überbauung, Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke dienen. In beschränktem Masse können die Anlagevehikel auch in Mezzanine- und Fremdkapitalanlagen (bspw. Darlehen oder Hypotheken) mit einem starken Bezug zu Immobilien investieren, wenn diese dem Risiko-Rendite-Profil der Anlagegruppe entsprechen. Anlagen in Fremdkapital sind auf 3 % des Anlagegruppenvermögens beschränkt. Pro Anlagevehikel darf der Anteil der Anlagen in Fremdkapital 10 % des NAV des einzelnen Anlagevehikels nicht übersteigen.

Die Investition in Anlagevehikel kann auch indirekt in Form von Beteiligungen und Darlehen über Zweckgesellschaften erfolgen.

Zulässig sind grundsätzlich nur Anlagevehikel, die mindestens vierteljährlich den Inventarwert berechnen. In Einzelfällen können auch Anlagevehikel eingesetzt werden, die halbjährlich den Inventarwert berechnen. Die Bewertung der Grundstücke muss nach einer gemäss internationalen Standards anerkannten Verkehrswertschätzung erfolgen.

Berücksichtigte kollektive Anlagevehikel müssen angemessen diversifiziert sein und Art. 30 ASV entsprechen. Abweichungen von Art. 56 Abs. 2 Bst. b BVV 2 sind bei Closed-End-Anlagevehikeln zulässig, falls diese nach Laufzeitende angemessen verteilt werden.

- 4.1.2** Nicht erlaubt sind Anlagevehikel:
- mit Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten;
 - ohne jährlichen Revisionsbericht;
 - die ausschliesslich in Fremdkapital investieren (Debt Fonds);
 - in Form von Dachfonds, die ihrerseits in Dachfonds investieren;
 - die nicht ausreichend transparent sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien der Anlagegruppe zu gewährleisten.

- 4.1.3** Die Anlagegruppe kann aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen über Zweckgesellschaften in die Anlagevehikel investieren. Die Anlage über Zweckgesellschaften kann in Form einer Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung (Tochtergesellschaft) erfolgen. Zweckgesellschaften dürfen die Einhaltung der Anlagerichtlinien und die Wahrung der Führungsverantwortung der Anlagestiftung nicht beeinträchtigen. Die Anforderungen an die Anlagevehikel, die über Zweckgesellschaften gehalten werden, gelten analog.

Sofern die Anlagegruppe die Mehrheitsbeteiligungen durch Kapital- und Stimmenmehrheit oder durch Alleineigentum beherrscht, handelt es sich um eine sogenannte Tochtergesellschaft. Eine Minderheitsbeteiligung Dritter ist ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch die Gesellschaftsbeherrschung nicht beeinträchtigt wird und wenn sie im Interesse der Anleger ist.

Der Anteil von nicht im Alleineigentum gehaltenen Zweckgesellschaften darf in der Regel höchstens 50 % des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

- 4.1.4** Allokation einzelner Anlagen:
- | | |
|--------------------------|---------|
| Closed-End-Anlagevehikel | 0–40 % |
| Open-End-Anlagevehikel | 0–100 % |
| Dachfonds | 0–10 % |

- 4.1.5** Allokation nach Investmentstil:
- | | |
|---------------|----------|
| Core | 60–100 % |
| Value-added | 0–20 % |
| Opportunistic | 0–20 % |

- 4.1.6** Geografische Allokation (Immobilien):
- | | |
|----------------------|---------|
| Nord- und Südamerika | 10–60 % |
| Europa * | 10–60 % |
| Asien-Pazifik | 10–60 % |

* Obwohl die Schweiz grundsätzlich als geografischer Markt ausgeschlossen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ziefonds der Anlagegruppe ihrerseits zu einem geringen Teil in die Schweiz investieren.

4.1.7	Allokation nach Nutzung:	
	Büro	20–60 %
	Verkauf (Retail)	10–50 %
	Wohnen	0–50 %
	Logistik/Industrie	0–50 %
	Übrige	0–30 %

4.1.8	Begrenzung einzelner Anlagen:	
	Anteil pro Anlagevehikel	max. 20 %
	Anteil pro Zweckgesellschaft (nicht im Alleineigentum)	max. 20 %
	Anzahl an Anlagevehikeln	mind. 5

4.1.9 Derivative Instrumente dürfen unter Beachtung von Art. 56a BVV2 und der diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Praxis eingesetzt werden. Engagement erhöhende Derivate sind nicht zulässig.

4.1.10 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Laufzeit bzw. Restlaufzeit von max. zwölf Monaten) bei inländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.

4.1.11 Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A– (S&P), A3 (Moody's) oder A– (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

4.1.12 Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke, die über Tochtergesellschaften, Minderheitsbeteiligungen oder über Anlagevehikel gehalten werden, ein Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten.

Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50 % erhöht werden, wenn dies:

- zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist; und
- im Interesse der Anleger liegt.

Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50 % überschreiten, darf höchstens 20 % des Vermögens der Anlagegruppe betragen.

4.1.13 Die Anlagegruppe und die Anlagevehikel können für technische Zwecke vorübergehend Kredite aufnehmen, z. B. zur Überbrückung von gegenläufigen Zahlungsströmen mit unterschiedlicher Valuta, zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen und zur Überbrückung von fälligen Zahlungen, die zwar durch Kapitalzusagen von Anlegern gedeckt sind, aber noch nicht abgerufen wurden.

4.1.14 Die Anlagegruppe wird in Schweizer Franken CHF geführt. Die Anlagen in den Anlagevehikeln werden in der Regel jedoch in anderer Währung als der Referenzwährung getätigt. Die Referenzwährung der Anlagevehikel, in welche die Anlagegruppe investiert, sowie die Anlagen der Anlagevehikel, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden in normalem Marktumfeld weitestgehend gegenüber dem CHF abgesichert. Dabei wird eine Absicherung von mindestens 80 % des Nettoinventarwerts der Anlagegruppe angestrebt.

4.1.15 Sofern vorgehend nicht abweichend festgehalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

Aufbauphase:

Während der Aufbauphase, d. h. bis vier Jahre nach dem ersten Kapitalabruf, müssen die Anlagebeschränkungen nicht eingehalten werden.

Nach der Aufbauphase müssen die Anlagerichtlinien im Zeitpunkt der Investition eingehalten sein. Eine Über- oder Unterschreitung der Anlagebeschränkungen gemäss Anlagerichtlinien aufgrund der Verkehrswertentwicklung der Anlagen (passive Verstösse) ist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beheben.

5 Alternative Portfolios

5.1 CSA 2 Private Equity

5.1.1 Das Vermögen wird vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlagen in Titel von Unternehmungen im In- und Ausland investiert.

5.1.2 Anlageinstrumente

Folgende Anlageinstrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt werden:

- Private-Equity-Investments
- Partnership-Investments
- Anlagen in Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften

Diese Investitionen können direkt oder indirekt über von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity gegründete, erworbene oder gehaltene Zweckgesellschaften erfolgen.

5.1.3 Beteiligungs- und Finanzierungsformen

Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, wie insbesondere Aktien, Stammaktien, Vorzugsaktien, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (interests in limited partnerships) gesicherte oder ungesicherte Darlehen, nachrangige Verbindlichkeiten, Schuldtitel, Derivative oder Hybridkapitalinstrumente.

Für die Ermittlung der geografischen Allokation und der Allokation nach Finanzierungsstadien gilt Folgendes:

Das Private Equity Exposure wird als die Summe der Werte (i) – (v) definiert:

- (i) Wert der Partnership-Investments
- (ii) offene Zahlungsverprechen für Partnership-Investments
- (iii) Wert der Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen)
- (iv) offene Zahlungsverprechen für Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen)
- (v) Wert der Private-Equity Beteiligungsgesellschaften

5.1.4 Geografische Allokation

Investitionszusagen sind entsprechend den folgenden Regionen derart abzugeben, dass sich das Private Equity Exposure, das den einzelnen Regionen zugeordnet wird, gemessen am Wert des gesamten Private Equity Exposure innerhalb der im Folgenden aufgeführten Bandbreiten bewegt:

Europa:	25%-75%
Vereinigte Staaten/Kanada:	25%-60%
Rest der Welt:	0%-20%

5.1.5 Allokation nach Finanzierungsstadien

Investitionszusagen sind entsprechend den folgenden Finanzierungsstadien derart abzugeben, dass sich

das Private Equity Exposure, das den einzelnen Finanzierungsstadien zugeordnet wird, gemessen am Wert des gesamten Private Equity Exposure innerhalb der im Folgenden aufgeführten Bandbreiten befindet:

Venture Capital:	0%–30%
Buyout:	50%–85%
Spezielsituationen:	0%–25%

5.1.6 Allokation nach Kalenderjahren

In jedem Jahr können Investitionszusagen für das entsprechende Kalenderjahr in Höhe von minimal 10% bis maximal 60% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens per Ende des vorangegangenen Jahres abgeben werden. Von dieser Bandbreite darf abgewichen werden, falls dies dem Investment Manager in Folge (i) von Zu- und Abflüssen von Anlagebeträgen durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Ansprüchen, (ii) der zu erwartenden Erträge und abgegebenen Investitionszusagen bzw. gestiegenen Investitionen, (iii) der Liquidität und (iv) der Abrufungen von bereits bestehenden Investitionszusagen angebracht erscheint.

5.1.7 Allokation nach Anlageinstrumenten

Partnership-Investments	0% – 100%
Private-Equity-Investments	0% – 100%
Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften	0% – 50%

5.1.8 Begrenzung von Zahlungsverprechen bei Partnership-Investments

Es sind nur Anlagen in Partnership-Investments erlaubt, bei denen das jeweils dazugehörige Zahlungsverprechen im Zeitpunkt des Eingehens 15% Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigt.

5.1.9 Begrenzung von Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen)

Investitionszusagen an einzelne Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen) dürfen 5% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigen.

Es dürfen pro Private-Equity-Investment keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

Pro Private-Equity-Investment dürfen für das Vermögen nicht mehr als je 10% der stimmrechtlosen Beteiligungspapiere sowie Schuldverschreibungen einer Emission erworben werden.

5.1.10 Begrenzung von Anlagen in Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften

Maximal 10% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens dürfen in eine einzelne Beteiligungsgesellschaft investiert werden.

5.1.11 Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV2 sowie der diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Praxis zulässig, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins und Markrisiken eingesetzt werden.

5.1.12 Die Kreditlinie dient zur Überbrückung technisch bedingter kurzfristiger Liquiditätsengpässe. Im Zeitpunkt der Inanspruchnahme darf sie 30% des zuletzt festgestellten Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme liegt im Ermessen des Investment Manager.

5.1.13 Zur Schaffung einer Liquiditätsreserve können liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Obligationen und/oder Schuldverschreibungen erworben und/oder gehalten werden, soweit keine anderen Regelungen aufgeführt sind. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die oben genannten Obligationenanlagen ein Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch), für Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von A 2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch). Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

5.1.14 Senior Secured Loans

Ausserdem können Senior Secured Loans im ersten Rang (first lien) sowohl direkt als auch indirekt erworben und gehalten werden. Die vorgenannte Mindestanforderung der liquiden Mittel hinsichtlich Rating gilt in diesem Fall nicht. Es dürfen maximal 20% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens in Senior Secured Loans im ersten Rang investiert werden, wobei die Investition in eine einzelne Senior Secured Loan nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens ausmachen darf.

5.1.15 Sofern vorgehend nicht abweichend festgehalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

revidiert: 3. September 2008
revidiert: 28. Januar 2009
revidiert: 9. September 2009
revidiert: 27. Januar 2010
revidiert: 29. März 2010
revidiert: 1. Januar 2011
revidiert: 7. September 2011
revidiert: 1. Oktober 2013
revidiert: 1. April 2014
revidiert: 1. April 2015
revidiert: 1. August 2016
revidiert: 1. März 2017
revidiert: 1. Juli 2017
revidiert: 1. Januar 2018
revidiert: 1. Februar 2018
revidiert: 1. Oktober 2018
revidiert: 1. Dezember 2018